



SEITE 1 VON 2

Per Email an:

e.steven.w9cac4rnux@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT	Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO	Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON	(0228) 997799-2502
TELEFAX	(0228) 997799-5550
E-MAIL	referat25@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON	Martina Schlögel
INTERNET	www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM	Bonn, 02.10.2019
GESCHÄFTSZ.	25-725/005 II#0456

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Telematikinfrastruktur elektronische Gesundheitskarte“ [#137834]

Dokument(Hier)

Dokument(Bezug)

Dokument(Anlagen)

Sehr geehrte Frau Steven,

vielen Dank für Ihre Vermittlungsbitte an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Mittlerweile liegt mir die Stellungnahme des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor.

Nach einer Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts unter informationsfreiheitsrechtlichen Aspekten komme ich zu dem Ergebnis, dass die Ablehnung Ihrer Anfrage zum damaligen Zeitpunkt zutreffend war.

Das BSI hat in seiner Stellungnahme folgendes dargelegt:

„Die im Bescheid des BSI vom 04.06.2019 genannten Gründe für die Ablehnung der Anfrage bestehen weiterhin fort. Das BSI und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) befinden sich momentan noch in der gemeinsamen Beratung, wie das vorgesehene Smartphone-Authentifizierungsverfahren für die elektronischen Patientenakten technisch sicher gestaltet werden kann. Zwischenzeitlich wurden grundsätzliche Möglichkeiten für eine alternative Authentifizierung des Versicherten



SEITE 2 VON 2 sowie des sogenannten Schlüsselgenerierungsdienstes (SGD) festgelegt, die Details zur Implementierung und Nutzung stehen jedoch weiterhin aus.

Es existiert dementsprechend weiterhin noch ein Interpretationsspielraum für die tatsächliche technische Ausgestaltung, welche im Rahmen weiterer Gespräche zwischen BSI, gematik und BMG minimiert werden muss, um ein einheitlich verständliches und sicheres Authentifizierungsverfahren zu erhalten.

Spätestens zum Zeitpunkt der im Terminservice- und Versorgungsgesetz festgelegten Bereitstellung einer elektronischen Patientenakte am 01.01.2021 entfällt der benannte Ablehnungsgrund, so dass Frau Steven dann die betreffenden Unterlagen übersandt bekommen kann.“

Ich bedauere, dass ein Informationszugang momentan aus den genannten Gründen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlögel